

Bern, 26. Juni 2008

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

07.492 Parlamentarische Initiative. Schutz und Nutzung der Gewässer (UREK-S) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und Aufforderung zur Stellungnahme zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer".

Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie, SGHL, umfasst rund 250 Mitglieder. Diese Fachleute stammen aus Ingenieurbüros (Bereich Wasserwirtschaft, Hydroökologie und Hydrogeologie), aus der entsprechenden Hochschulforschung und der Verwaltung. Der SGHL ist somit zur Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative legitimiert.

Grundsätzlich wird die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative (*im folgenden Vorentwurf UREK-S genannt*) begrüsst. Da im Gewässerschutzgesetz Bestimmungen zur Revitalisierung und zum Thema Schwall und Sunk fehlen, erhoffen wir uns Lösungen zu diesen aktuellen Problemen. Bei der Durcharbeitung des Textes sind uns aber einige Punkte aufgefallen, welche teilweise zu einem Rückschritt gegenüber der heutigen Situation führen können. Wir würdigen somit den *Vorentwurf UREK-S* als das, wie er vorgestellt wurde, nämlich als Vorentwurf, welcher einer Nachbesserung bedarf.

Nachfolgend finden Sie unsere ausführlichen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 32: Mindestrestwassermengen

Beim Restwasser geht es um den quantitativen Gewässerschutz. Dabei steht mit dem *Vorentwurf UREK-S* generell eine Lockerung bevor, indem die möglichen Ausnahmen in Art. 32 GSchG wesentlich erweitert werden sollen. Dabei könnten einige dieser Vorschläge zur "Flexibilisierung" der Restwasservorschriften für sich alleine genommen auch aus ökologischer Sicht durchaus hingenommen werden. Dazu zählen etwa der neu formulierte Art. 31 Abs. 2 Bst. d (*wo die freie Fischwanderung natürlicherweise erfolgt, muss die dafür erforderliche Wassertiefe gewährleistet sein*) oder die in Art. 80 Abs. 3 neu aufgenommene Berücksichtigung des Denkmal- und Inventarschutzes bei der Restwassersanierung von historisch wertvollen Kraftwerks-Anlagen. Abzulehnen sind hingegen die in Art. 32 Bst. a vorgesehene Ausdehnung der tieferen Mindestwassermengen auf kleinere Gewässer oberhalb von 1500 m.ü.M. (bisher 1700 m.ü.M.) sowie die zwei neu aufgenommenen Ausnahme-Bestimmungen in Art. 32 Bst. b^{bis} und Bst. e. Vor allem die letztgenannte ist so allgemein formuliert, dass sie als Aufforderung für eine möglichst vollständige Nutzung der Wasserkräfte verstanden (oder missverstanden?) werden kann. Gegen eine Erhöhung der Wasserentnahme auf Grund dieser dehnbaren Begriffe spricht zudem die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement (siehe dazu Art. 33 3a GSchG), was bei den vorgeschlagenen Ausnahmen nicht berücksichtigt wird.

Alles in allem würde mit der vorgesehenen Lockerung der gesetzlichen Restwasser-Anforderungen somit gerade in der heutigen Situation ein völlig falsches Signal gesetzt. Seit der Bund für neue Wasserkraftanlagen bis 10 MW Leistung ab 2009 kostendeckende Einspeise-Vergütungen beschlossen hat, werden hauptsächlich für mittlere und kleinere Fließgewässer in den Alpen bestehende, aber bisher nicht genutzte Konzessionen reaktiviert oder neue Konzessionen für Wassernutzungen in grosser Zahl beantragt. Dadurch erhöht sich der Druck auf eine Kategorie von Gewässern, die bisher noch nicht so vollständig genutzt worden sind wie die grösseren Talflüsse.

Für viele dieser Gewässer garantiert das bestehende GSchG wenigstens eine durchgehende, ökologisch begründete Restwasserführung, weil die Ausnahmebestimmungen von Art. 32 eng gefasst sind und eine Dotierung unter dem gesetzlichen Minimum oft nur mit verhältnismässig grossem Aufwand zu erreichen ist (im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung). Mit einer Ausweitung der Ausnahmebestimmungen von Art. 32 GSchG, wie sie der Vorentwurf UREK-S vorsieht, können die heute noch frei fliessenden Gebirgs- und Bergbäche wesentlich einfacher der Stromproduktion geopfert werden als bisher.

Eine solche Entwicklung wäre aus gewässerökologischer Sicht auch deshalb bedenklich, weil Projekte für neue Wassernutzungen durch die Bewilligungsbehörden weiterhin jedes für sich, das heisst unabhängig von anderen Projekten im gleichen Einzugsgebiet behandelt würden. Der Vorentwurf UREK-S sieht im Bereich Restwasser keine koordinierte Planung für grössere zusammenhängende Gebiete vor (z.B. ein Haupttal mit seinen Seitentälern). Damit würde die bisherige Praxis der Einzelfall-Betrachtung gleichsam mit ständig steigenden Fallzahlen weitergeführt, statt die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen vermehrt nach übergeordneten Gesichtspunkten zu beurteilen.

Zu den ökologischen Bedenken kommen wie erwähnt auch landschaftliche Aspekte hinzu. Mit der Klimaerwärmung steigt die Vegetationsgrenze und in den mittleren Lagen wird die Vegetation üppiger. Es wäre schade, wenn diese Landschaftsbilder von ausgetrockneten Bachläufen geprägt wären. Auch aus touristischer Sicht wäre dies nachteilig zu bewerten.

Unsere Forderungen:

- Art. 32 Bst. a: Die bisherigen 1700 m stehen lassen.
- Art. 32 Bst b^{bis}: Streichen. Zu allgemein formuliert: Dort wo das geringe "ökologische Potenzial" tatsächlich zutrifft, genügt die Feststellung der Verhältnismässigkeit.
- Art. 32 Bst. e: Streichen, andernfalls ist Missbrauch vorprogrammiert.

Zusammengefasst: Falls man Art. 32 nicht korrigiert werden viele unserer Kleingewässer der höheren Lagen austrocknen und die voralpine Ökologie beeinträchtigt. **Art. 32 würde gegenüber heute eine massive Verschlechterung bringen!**

Art. 38a: Revitalisierung von Gewässern

Absatz 1: "Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist."

Unser Vorschlag: "Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern, die in ihren natürlichen Funktionen beeinträchtigt sind. In erster Dringlichkeit werden Gewässer mit grossem ökologischem Potential revitalisiert."

Begründung: Wieder wird mit dem Begriff "verhältnismässiger Aufwand" operiert. Das wird zu Missverständnissen führen. Speziell stark betroffene landwirtschaftliche Kleinbetriebe könnten mit einem "unverhältnismässigen" Landopfer argumentieren. Deshalb ist die Klarstellung nötig, dass es bei der "Verhältnismässigkeit" um das Verhältnis zwischen Revitalisierungsaufwand und *ökologischer Wirkung* gehen sollte. Mit obiger Formulierung, ohne den Begriff "verhältnismässiger Aufwand" bleibt den Kantonen immer noch ein gewisser Spielraum in der Festlegung der Dringlichkeiten.

Man muss zudem beachten, dass nur ca. 4'000 km von 15'000 km hart verbauten Gewässern in den Genuss von ökologischen Aufwertungsmassnahmen kommen, dieses Minimalziel sollte man nicht noch mit diffusen Begriffen verwässern.

Absatz 2:

Unser ergänzender Vorschlag: Die Kantone bestimmen die zu revitalisierenden Gewässer und erstellen **Richtpläne**, in denen der Raumbedarf dieser Gewässer (Gewässerraum) und die Revitalisierungsmassnahmen festgelegt sind, innerhalb einer vom Bundesrat festgelegten Frist (z.B. 5 Jahre).

Art. 83a: Sanierung bei Schwall und Sunk

Grundsätzlich in Ordnung, aber die Frist von 20 Jahren ist unseres Erachtens zu lange. Wie die Erfahrung im Umgang mit Fristen und dem Begriff "Verhältnismässigkeit" (Art. 39a) zeigt, könnten aus den 20 Jahren schlussendlich wesentlich mehr werden.

Art. 83 b: Sanierung des Geschiebehaushaltes

Grundsätzlich in Ordnung, aber die Frist von 20 Jahren ist unseres Erachtens zu lange. Da der Geschiebehaushalt auch von Schwall und Sunk beeinflusst wird, ist die Sanierung der (kürzeren) Frist für "Schwall und Sunk" anzupassen.

Finanzierung der Revitalisierungen (Erläuternder Bericht Seite 10, Kapitel 2.7.2)

Der jährliche Bundesbeitrag soll 40 Millionen Franken betragen, und das während den geschätzten 20 Jahren für 4000 km revitalisierte Gewässer. Möglicherweise ist dies etwas knapp bemessen. Das eigentliche Problem besteht aber darin, dass diese Mittel aus den "ordentlichen Bundesmitteln" stammen sollen. Bei der heutigen Finanzlage (und erst recht der künftigen) ist zu befürchten, dass diese Mehrausgaben nicht gesichert sind oder sogar ganz einer Sparrunde zum Opfer fallen. Wir regen deshalb an, einen Revitalisierungsfonds zu schaffen (ähnlich wie im Kanton Bern). Wichtig ist, dass ein Finanzierungsmodell erstellt wird und dass die jährlichen Beiträge gesetzlich verankert werden.

Wir ersuchen Sie, den Entwurf mit obgenannten Anliegen und Vorbehalten noch einmal zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen,
Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie

Dr. Hans Rudolf Wernli
Beauftragtes Vorstandsmitglied

Kontaktadresse:
Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie SGHL
Dr. H.R. Wernli
c/o Geographisches Institut Universität Bern, Hallerstrasse 12, 3012 Bern
wernli@giub.unibe.ch